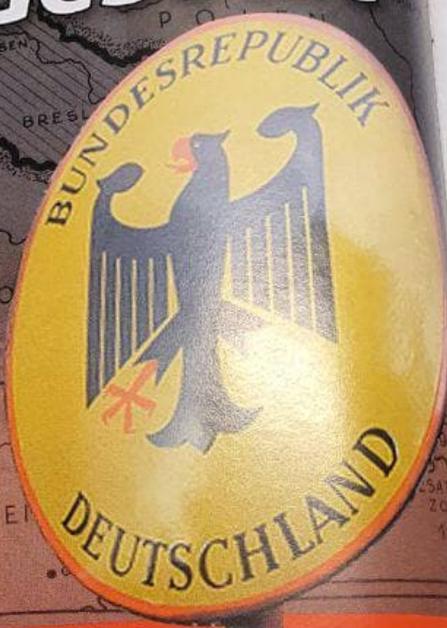
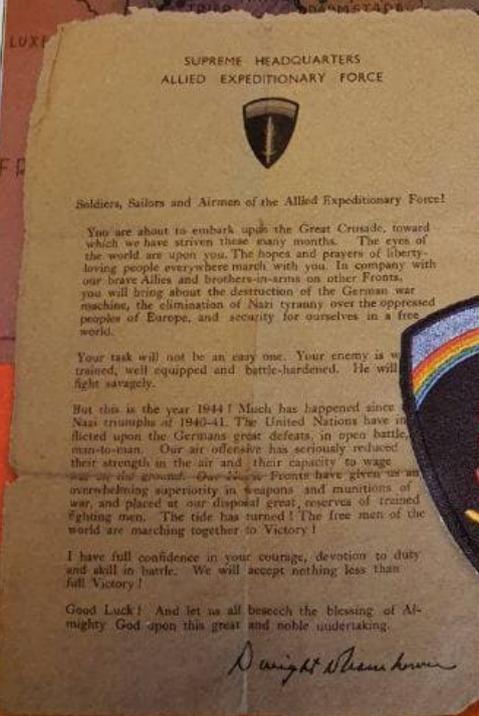


Rudorf / Schlotterbeck

Das Besatzungsrecht und die SHAEF-Gesetze



Gesetze ihre Gültigkeit verloren? Es gibt eindeutige Hinweise darauf, daß diese Gesetze noch immer Gültigkeit besitzen.

Wie ist es eigentlich mit dem Besatzungsrecht an sich? Ist es wirklich aufgehoben? Schauen Sie dazu mal in Ihrem eigenen Grundgesetz (GG) für die Bundesrepublik Deutschland nach.

In vielen Artikeln dieses Gesetzes wird ausdrücklich auf die Fortgeltung des Besatzungsrechts hingewiesen, so zum Beispiel darauf, daß die Bundesrepublik bis heute die Kosten für die Besatzung zu tragen hat, und das, obwohl wir ja glaubten, seit 1990 souverän zu sein.

SHAEF steht für Supreme Headquarters Allied Expeditionary Forces, sinngemäß Oberstes Hauptquartier der Alliierten Expeditionsstreitkräfte. Dies war eine Einrichtung, die während der Zeit des 2. Weltkrieges ausschließlich die Operationen der Alliierten Streitkräfte plante und koordinierte. Doch haben diese

Artikel 125 GG
Recht, das Gegenstände der konkurrierenden Gesetzgebung des Bundes betrifft, wird innerhalb seines Geltungsbereiches Bundesrecht,
1. soweit es innerhalb einer oder mehrerer Besatzungszonen einheitlich gilt,
2. soweit es sich um Recht handelt, durch das nach dem 8. Mai 1945 früheres Reichsrecht abgeändert worden ist.

GRUNDGESETZ FÜR DIE BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

BGH Lexe
Bundesge
ZPO §§ 54
313 Abs. 1
1. Auch e
teil ist ve
tern zu
2. Es ge
den mit
a) ein Si
neben
Abs. 1
Abs. 1
Angab
Senats
Urkun
unter
ist,
b) ein
Richt
ledig
Ger
Ents
halt
Urtr
101
200

BGH Lexetius.com/2007,2025

Bundesgerichtshof

ZPO §§ 540 Abs. 2, 315 Abs. 1 Satz 1, 313 Abs. 1 Nr. 1 bis 4

1. Auch ein sogenanntes Protokollurteil ist von allen mitwirkenden Richtern zu unterschreiben.

2. Es genügt nicht, folgende Urkunden miteinander zu verbinden:

a) ein Sitzungsprotokoll, das zwar neben den Darlegungen nach § 540 Abs. 1 Satz 1 ZPO auch die nach § 313 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 ZPO erforderlichen Angaben enthält, aber allein vom Senatsvorsitzenden und dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle unterschrieben ist,

b) ein zuvor von allen mitwirkenden Richtern unterschriebenes Blatt, das lediglich die Bezeichnung des Gerichts, das Aktenzeichen und die Entscheidungsformel enthält (Festhaltung an BGHZ 158, 37, 41; BGH, Urteil vom 16. Oktober 2006 - II ZR 101/05 - NJW-RR 2007, 141 ff.).

Besatzung und Besatzungskosten

Artikel 120

(1) Der Bund trägt die Aufwendungen für Besatzungskosten und die sonstigen inneren und äußeren Kriegsfolgelasten nach näherer Bestimmung von Bundesgesetzen. Soweit diese Kriegsfolgelasten bis zum 1. Oktober 1969 durch Bundesgesetze geregelt worden sind, tragen Bund und Länder im Verhältnis zueinander die Aufwendungen nach Maßgabe dieser Bundesgesetze.

Kriegsfolgekosten

Soweit Aufwendungen für Kriegsfolgelasten, die in Bundesgesetzen weder geregelt worden sind noch geregelt werden, bis zum 1. Oktober 1965 von den Ländern, Gemeinden (Gemeindeverbänden) oder sonstigen Aufgabenträgern, die Aufgaben von Ländern oder Gemeinden erfüllen, erbracht worden sind, ist der Bund zur Übernahme von Aufwendungen dieser Art auch nach diesem Zeitpunkt nicht verpflichtet. Der Bund trägt die Zuschüsse zu den Lasten der Sozialversicherung mit Einschluß der Arbeitslosenversicherung und der Arbeitslosenhilfe. Die durch diesen Absatz geregelte Verteilung der Kriegsfolgelasten auf Bund und Länder läßt die gesetzliche Regelung von Entschädigungsansprüchen für Kriegsfolgen unberührt.

2014 Bundesgesetzblatt Jahrgang 2007 Teil I Nr. 59, ausgegeben zu Bonn am 29. November 2007

Zweites Gesetz über die Bereinigung von Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums der Justiz

Vom 23. November 2007

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Aufhebung des Gesetzes über die Eingliederung des Saarlandes (101-2)

Das Gesetz über die Eingliederung des Saarlandes in der im Bundesgesetzblatt Teil II, Gliederungsnummer 101-2, veröffentlichten bereinigten Fassung wird aufgehoben.

Artikel 2 Aufhebung des Gesetzes zur Einführung von Bundesrecht im Saarland (101-3)

Das Gesetz zur Einführung von Bundesrecht im Saarland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 101-3, veröffentlichten bereinigten Fassung wird aufgehoben.

Artikel 3 Aufhebung des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen (103-1)

Das Gesetz über Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 103-1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird aufgehoben.

Artikel 4 Gesetz zur Bereinigung des Besatzungsrechts

§ 1 Aufhebung von Besatzungsrecht

(1) Die von Besatzungsbehörden erlassenen Rechtsvorschriften (Besatzungsrecht), insbesondere solche nach Artikel 1 Abs. 3 des Ersten Teils des Vertrags zur Regelung des Krieges und Besatzung entstandener Fragen in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. März 1955 (BGBl. 1955 II S. 301, 405) (Überleitungsvertrag), werden aufgehoben, soweit sie nicht in Bundes- oder Landesrecht überführt worden sind und zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens Regelungsgebiete betrafen, die den

Artikeln 73, 74 und 75 des Grundgesetzes zuzuordnen waren.

(2) Von der Aufhebung ausgenommen ist das Kontrollratsgesetz Nr. 35 über Ausgleichs- und Schiedsverfahren in Arbeitsstreitigkeiten vom 20. August 1946 (Amtsblatt des Kontrollrats S. 174), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 9. Februar 1950 (Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission für Deutschland S. 103).

§ 2

Aufhebung bundesrechtlicher Vorschriften über die Bereinigung von Besatzungsrecht

Es werden aufgehoben:

- das Erste Gesetz zur Aufhebung des Besatzungsrechts vom 30. Mai 1956 (BGBl. I S. 437; BGBl. II 104-1),
- das Zweite Gesetz zur Aufhebung des Besatzungsrechts vom 30. Mai 1956 (BGBl. I S. 448; BGBl. II 104-2),
- das Dritte Gesetz zur Aufhebung des Besatzungsrechts vom 23. Juli 1958 (BGBl. I S. 540; BGBl. II 104-3) und
- das Vierte Gesetz zur Aufhebung des Besatzungsrechts vom 19. Dezember 1980 (BGBl. I S. 1015; BGBl. II 104-4).

§ 3

Folgen der Aufhebung

Rechte und Pflichten, die durch gesetzgeberische, gerichtliche oder Verwaltungsmaßnahmen der Besatzungsbehörden oder auf Grund solcher Maßnahmen begründet oder festgestellt worden sind, bleiben von der Aufhebung unberührt und bestehen nach Artikel 2 Abs. 1 Satz 1 des Ersten Teils des Überleitungsvertrages fort. Durch die Aufhebung werden weder frühere Rechtszustände wiederhergestellt, noch Wiederaufnahme-, Rücknahme- oder Widerrufstatbestände begründet. Tatbestandliche Voraussetzungen von Besatzungsrecht, die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht erfüllt worden sind, können nicht mehr erfüllt werden. Aufgehobene Rechtsvorschriften bleiben auch für die Zukunft auf Tatbestände und Rechtsverhältnisse anwendbar, die während der Geltung der Rechtsvorschriften erfüllt waren oder entstanden sind. Die Aufhebung von Besatzungsrecht läßt Verweisungen hierauf unberührt.

(2) Die Einnahmen gehen auf den Bund zu demselben Zeitpunkt über, an dem der Bund die Ausgaben übernimmt.

Bereinigungsgesetze

Genau dieser Gedanke wird auch in den Bereinigungsgesetzen aufgegriffen. So stellt das 2. Gesetz zur Bereinigung von Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums der Justiz durch eine doppelte Verneinung genau dieses Besatzungsrecht wieder her.

Da stellt sich gleich die Frage: Wozu mußten diese Bereinigungsgesetze geschaffen werden? Was sollte bereinigt werden? Sollte bloß altes, überholtes Recht ersetzt werden? Inzwischen wissen wir, daß die Alliierten am

Bundestag, Parlament und Bundesrat vorbei die Aufhebung vieler Gesetze der Bundesrepublik Deutschland gefordert und durchgesetzt haben. So gab es inzwischen 3 neue Gesetze zur Bereinigung von Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums der Justiz. Das 1. Gesetz zur Bereinigung von Bundesrecht datiert vom 19.04.2006 und wurde am 25.04.2006 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht, (siehe Magazin 2000 Extra 10 und Extra 11). Damit wurde dieses Gesetz in der Bundesrepublik Deutschland gültiges Recht. Das 2. Gesetz zur Bereinigung von Bundesrecht datiert vom 23.11.2007, veröffentlicht und damit rechtsgültig am 29.11.2007 im Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 59 Jahrgang 2007. Das 3. Gesetz über die weitere Bereini-

Bundesgesetzblatt

G 5702
Nr. 63

2010 Ausgegeben zu Bonn am 14. Dezember 2010

Tag	Inhalt	Seite
8.12.2010	Gesetz über die weitere Bereinigung von Bundesrecht	1804
9.12.2010	Haushaltshilfengesetz 2011 (HilfzG 2011)	1865
8.12.2010	Gesetz zur Restrukturierung und geordneten Abwicklung von Kreditinstituten, zur Errichtung eines Restrukturierungsfonds für Kreditinstitute und zur Wahrung der Verjährungstret der abkommensrechtlichen Organisations (Restrukturierungsgesetz)	1900
8.12.2010	Sachliches Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch	1933
8.12.2010	Gesetz zur Anpassung von Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz an die Vertrags von Lissabon	1934
8.12.2010	Verordnung zur Änderung der Angliamenchen-Ausführungsverordnung	1946
22.11.2010	Änderung zur Übertragung von Zuständigkeiten für den Erlass von Widerspruchsbescheiden und die Verletzung des Dienstamts bei Klagen von Beschäftigten der Bundesrepublik in Angelegenheiten nach der Bundesbehördenverordnung	1948
22.11.2010	Änderung zur Übertragung von Zuständigkeiten für den Erlass von Widerspruchsbescheiden und die Verletzung des Dienstamts bei Klagen von Beschäftigten der Bundesrepublik für Arbeitschutz und Arbeitsmedizin in Raststätten, Umkleekabinen und Friseurangelegenheiten sowie in Angelegenheiten nach der Bundesbehördenverordnung	1949

Hinweis auf andere Verkündigungsblätter
Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 34

über die weitere Bereinigung von Bundesrecht

Der Bundesrat hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Besatzungsrechtsgesetzes

In § 4 Absatz 4 Satz 2 des Besatzungsrechtsgesetzes vom 23. Juli 1968 (BGBl. I S. 237) wird Folgendes eingefügt:

Artikel 2 Aufhebung des Gesetzes zur Regelung von Fragen der Besatzungsrecht

Das Gesetz zur Regelung von Fragen der Besatzungsrecht vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2882) wird aufgehoben.

Artikel 3 Aufhebung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

Das Zweite Buch des Sozialgesetzbuchs vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2882) wird aufgehoben.

Artikel 4 Aufhebung der Verordnung über die Anwendung des § 99 des Besatzungsrechtsgesetzes

Die Verordnung über die Anwendung des § 99 des Besatzungsrechtsgesetzes vom 11. September 2008 (BGBl. I S. 2844) wird aufgehoben.

Artikel 5 Aufhebung des Gesetzes zur Sicherung und Erleichterung der Aufgaben der Kommission der Vereinten Nationen in Deutschland

Das Gesetz zur Sicherung und Erleichterung der Aufgaben der Kommission der Vereinten Nationen in Deutschland vom 11. September 2008 (BGBl. I S. 2844) wird aufgehoben.

Das Bundesgesetzblatt ist Internet veröffentlicht.

Richter entzogen werden.
(2) Gerichte für Besondere Sachgebiete können nur durch Gesetz errichtet werden.

Die Gerichte der BRD

Fragen wir uns also: Was sind die Gerichte der Bundesrepublik Deutschland? Wenn sie keine Staatsgerichte sind – was bleibt dann übrig? Staatsgericht! Und was die machen ist bekannt und paßt so gar nicht ins Bild, wobei es mich nicht wundern würde, wenn in der Bundesrepublik Deutschland genau solche Gerichte wieder errichtet werden würden. Ausnahme: Gerichte sind ausdrücklich verboten. Zu Ausnahmegerichten zählen auch Sondergerichte.

Zweites Gesetz über die Bereinigung von Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums der Justiz

Der Bundesrat hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Aufhebung des Gesetzes über die Eingetragene Partnerschaft

Das Gesetz über die Eingetragene Partnerschaft vom 30. Juli 1998 (BGBl. I S. 1448) wird aufgehoben.

Artikel 2 Aufhebung der Verordnung über die Anwendung der §§ 94 und 95 des Besatzungsrechtsgesetzes

Die Verordnung über die Anwendung der §§ 94 und 95 des Besatzungsrechtsgesetzes vom 8. Juni 1997 (BGBl. I S. 1295) wird aufgehoben.

Artikel 3 Aufhebung der Verordnung über die Anwendung des § 99 des Besatzungsrechtsgesetzes

Die Verordnung über die Anwendung des § 99 des Besatzungsrechtsgesetzes vom 11. September 2008 (BGBl. I S. 2844) wird aufgehoben.

Artikel 4 Aufhebung des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen

Das Gesetz über Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen in der im Bundesgesetzblatt Teil II, Gliederungsnummer 103-1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird aufgehoben.

Artikel 5 Bereinigung des Besatzungsrechts

Die von Besatzungsbehörden erlassenen Rechtsverordnungen (Besatzungsrecht), insbesondere solche nach Artikel 1 Absatz 3 des Ersten Teils des Vertrags zur Regelung des Krieg und Besatzung entstandener Fragen in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. März 1968 (BGBl. I S. 301, 402) (Übereinkommen), die während der Geltung der Rechtsverordnungen erlassen oder entstanden sind, die Aufhebung von Besatzungsrecht über Verordnungen herauf

ordnungsdingigkeiten rückwirkend zu 1968 ersatzlos aufgehoben.

Wenn aber ein Gesetz ein Einführungs-gesetz benötigt, um Geltung zu erlangen, bedeutet dies die Aufhebung des Gesetzes durch die Hintertür, denn wenn es kein Einführungs-gesetz gibt kann damit ja auch kein Gesetz eingeführt werden. Weiterweise haben die Alliierten mitgedacht und gleich noch den Geltungsbereich dieses Gesetzes zumindest teilweise aufgehoben. Im Gesetz über die Ordnungswidrigkeiten im

§ 5 Räumliche Geltung heißt es

Wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt, können nur Ordnungswidrigkeiten geahndet werden, die im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes oder außerhalb dieses Geltungsbereichs

Zweites Gesetz über die Bereinigung von Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums der Justiz

Der Bundesrat hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Aufhebung des Gesetzes über die Eingetragene Partnerschaft

Das Gesetz über die Eingetragene Partnerschaft vom 30. Juli 1998 (BGBl. I S. 1448) wird aufgehoben.

Artikel 2 Aufhebung des Gesetzes zur Einführung von Bundesrecht im Saarland

Das Gesetz zur Einführung von Bundesrecht im Saarland in der im Bundesgesetzblatt Teil II, Gliederungsnummer 101-2, veröffentlichten bereinigten Fassung wird aufgehoben.

Artikel 3 Aufhebung des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen

Das Gesetz über Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen in der im Bundesgesetzblatt Teil II, Gliederungsnummer 103-1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird aufgehoben.

§ 3 Folgen der Aufhebung

Rechte und Pflichten, die durch gesetzliche, gerichtliche oder Verwaltungsmaßnahmen der Besatzungsbehörden oder auf Grund solcher Maßnahmen begründet oder festgesetzt worden sind, bleiben von der Aufhebung unberührt und bestehen nach Artikel 2 Absatz 1 Satz 1 des Ersten Teils des Übereinkommens fort. Durch die Aufhebung werden weder höhere Rechtsinstanzen wiederhergestellt noch Wiederaufnahme-, Rücknahme- oder Widerrücknahmeverfahren eingeleitet. Insbesondere Voraussetzungen von Besatzungsrecht, die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht erfüllt worden sind, können nicht mehr erfüllt werden. Aufgehobene Rechtsverordnungen bleiben auch für die Zukunft auf Tatsachen und Rechtsverhältnisse anwendbar, die während der Geltung der Rechtsverordnungen erfüllt waren oder entstanden sind. Die Aufhebung von Besatzungsrecht über Verordnungen herauf

§ 1 Aufhebung von Besatzungsrecht

(1) Die von Besatzungsbehörden erlassenen Rechtsverordnungen (Besatzungsrecht), insbesondere solche nach Artikel 1 Absatz 3 des Ersten Teils des Vertrags zur Regelung des Krieg und Besatzung entstandener Fragen in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. März 1968 (BGBl. I S. 301, 402) (Übereinkommen), die während der Geltung der Rechtsverordnungen erlassen oder entstanden sind, die Aufhebung von Besatzungsrecht über Verordnungen herauf

ordnungsdingigkeiten rückwirkend zu 1968 ersatzlos aufgehoben.

Wenn aber ein Gesetz ein Einführungs-gesetz benötigt, um Geltung zu erlangen, bedeutet dies die Aufhebung des Gesetzes durch die Hintertür, denn wenn es kein Einführungs-gesetz gibt kann damit ja auch kein Gesetz eingeführt werden. Weiterweise haben die Alliierten mitgedacht und gleich noch den Geltungsbereich dieses Gesetzes zumindest teilweise aufgehoben. Im Gesetz über die Ordnungswidrigkeiten im

§ 5 Räumliche Geltung heißt es

Wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt, können nur Ordnungswidrigkeiten geahndet werden, die im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes oder außerhalb dieses Geltungsbereichs

Restrukturierungsgesetz

Der Bundesrat hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 2 Aufhebung bundesrechtlicher Vorschriften über die Bereinigung von Besatzungsrecht

Es werden aufgehoben:

1. das Erste Gesetz zur Aufhebung des Besatzungsrechts vom 30. Mai 1966 (BGBl. I S. 437, BGBl. II 104-1),

2. das Zweite Gesetz zur Aufhebung des Besatzungsrechts vom 30. Mai 1966 (BGBl. I S. 448, BGBl. II 104-2),

3. das Dritte Gesetz zur Aufhebung des Besatzungsrechts vom 23. Juli 1968 (BGBl. I S. 440, BGBl. II 104-3) und

4. das Vierte Gesetz zur Aufhebung des Besatzungsrechts vom 19. Dezember 1968 (BGBl. I S. 1015, BGBl. II 104-4).

§ 3 Folgen der Aufhebung

Rechte und Pflichten, die durch gesetzliche, gerichtliche oder Verwaltungsmaßnahmen der Besatzungsbehörden oder auf Grund solcher Maßnahmen begründet oder festgesetzt worden sind, bleiben von der Aufhebung unberührt und bestehen nach Artikel 2 Absatz 1 Satz 1 des Ersten Teils des Übereinkommens fort. Durch die Aufhebung werden weder höhere Rechtsinstanzen wiederhergestellt noch Wiederaufnahme-, Rücknahme- oder Widerrücknahmeverfahren eingeleitet. Insbesondere Voraussetzungen von Besatzungsrecht, die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht erfüllt worden sind, können nicht mehr erfüllt werden. Aufgehobene Rechtsverordnungen bleiben auch für die Zukunft auf Tatsachen und Rechtsverhältnisse anwendbar, die während der Geltung der Rechtsverordnungen erfüllt waren oder entstanden sind. Die Aufhebung von Besatzungsrecht über Verordnungen herauf

§ 1 Aufhebung von Besatzungsrecht

(1) Die von Besatzungsbehörden erlassenen Rechtsverordnungen (Besatzungsrecht), insbesondere solche nach Artikel 1 Absatz 3 des Ersten Teils des Vertrags zur Regelung des Krieg und Besatzung entstandener Fragen in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. März 1968 (BGBl. I S. 301, 402) (Übereinkommen), die während der Geltung der Rechtsverordnungen erlassen oder entstanden sind, die Aufhebung von Besatzungsrecht über Verordnungen herauf

ordnungsdingigkeiten rückwirkend zu 1968 ersatzlos aufgehoben.

Wenn aber ein Gesetz ein Einführungs-gesetz benötigt, um Geltung zu erlangen, bedeutet dies die Aufhebung des Gesetzes durch die Hintertür, denn wenn es kein Einführungs-gesetz gibt kann damit ja auch kein Gesetz eingeführt werden. Weiterweise haben die Alliierten mitgedacht und gleich noch den Geltungsbereich dieses Gesetzes zumindest teilweise aufgehoben. Im Gesetz über die Ordnungswidrigkeiten im

§ 5 Räumliche Geltung heißt es

Wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt, können nur Ordnungswidrigkeiten geahndet werden, die im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes oder außerhalb dieses Geltungsbereichs

Maschinell erstelltes Schreiben ohne Unterschrift

Was bedeutet das für jemanden, der ein Schreiben nach Hause bekommt über die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens oder einen Bußgeldbescheid? Als erstes prüfen Sie, ob das genannte Anliegen überhaupt unterschrieben ist. Denn gemäß § 126 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) Abs. 1 muß jedes Anliegen, das

**Zweites Gesetz
über die Bereinigung von Bundesrecht
im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums der Justiz**

Vom 23. November 2007

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Aufhebung des Gesetzes
über die Eingliederung des Saarlandes
(101-2)

Das Gesetz über die Eingliederung des Saarlandes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 101-2, veröffentlichten bereinigten Fassung wird aufgehoben.

Artikel 2
Aufhebung des
Gesetzes zur Einführung
von Bundesrecht im Saarland
(101-3)

Das Gesetz zur Einführung von Bundesrecht im Saarland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 101-3, veröffentlichten bereinigten Fassung wird aufgehoben.

Artikel 3
Aufhebung des
Gesetzes über Ermächtigungen
zum Erlass von Rechtsverordnungen
(103-1)

Das Gesetz über Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 103-1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird aufgehoben.

Artikel 4
Gesetz zur
Bereinigung des Besatzungsrechts

§ 1
Aufhebung
von Besatzungsrecht

(1) Die von Besatzungsbehörden erlassenen Rechtsvorschriften (Besatzungsrecht), insbesondere solche nach Artikel 1 Abs. 3 des Ersten Teils des Vertrags zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. März 1955 (BGBl. 1955 II S. 301, 405) (Überleitungsvertrag), werden aufgehoben, soweit sie nicht in Bundes- oder Landesrecht überführt worden sind und zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens Regelungsgebiete betrafen, die den

Artikeln 73, 74 und 75 des Grundgesetzes zuzuordnen waren.

(2) Von der Aufhebung ausgenommen ist das Kontrollratsgesetz Nr. 35 über Ausgleichs- und Schiedsverfahren in Arbeitsstreitigkeiten vom 20. August 1946 (Amtsblatt des Kontrollrats S. 174), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 9. Februar 1950 (Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission für Deutschland S. 103).

§ 2

**Aufhebung
bundesrechtlicher Vorschriften über
die Bereinigung von Besatzungsrecht**

Es werden aufgehoben:

1. das Erste Gesetz zur Aufhebung des Besatzungsrechts vom 30. Mai 1956 (BGBl. I S. 437; BGBl. III 104-1),
2. das Zweite Gesetz zur Aufhebung des Besatzungsrechts vom 30. Mai 1956 (BGBl. I S. 446; BGBl. III 104-2),
3. das Dritte Gesetz zur Aufhebung des Besatzungsrechts vom 23. Juli 1958 (BGBl. I S. 540; BGBl. III 104-3) und
4. das Vierte Gesetz zur Aufhebung des Besatzungsrechts vom 19. Dezember 1960 (BGBl. I S. 1015; BGBl. III 104-4).

§ 3

Folgen der Aufhebung

Rechte und Pflichten, die durch gesetzgeberische, gerichtliche oder Verwaltungsmaßnahmen der Besatzungsbehörden oder auf Grund solcher Maßnahmen begründet oder festgestellt worden sind, bleiben von der Aufhebung unberührt und bestehen nach Artikel 2 Abs. 1 Satz 1 des Ersten Teils des Überleitungsvertrages fort. Durch die Aufhebung werden weder frühere Rechtszustände wiederhergestellt noch Wiederaufnahme-, Rücknahme- oder Widerrufstatbestände begründet. Tatbestandliche Voraussetzungen von Besatzungsrecht, die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht erfüllt worden sind, können nicht mehr erfüllt werden. Aufgehobene Rechtsvorschriften bleiben auch für die Zukunft auf Tatbestände und Rechtsverhältnisse anwendbar, die während der Geltung der Rechtsvorschriften erfüllt waren oder entstanden sind. Die Aufhebung von Besatzungsrecht lässt Verweisungen hierauf unberührt.

reichs auf einem Schiff oder in einem Luftfahrzeug begangen werden, das berechtigt ist, die Bundesflagge oder das Staatszugehörigkeitszeichen (auch Hoheitszeichen) der Bundesrepublik Deutschland zu führen.

**Maschinell erstelltes Schreiben
ohne Unterschrift**

Was bedeutet das für jemanden, der ein Schreiben nach Hause bekommt über die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens oder einen Bußgeldbescheid? Als erstes prüfen Sie, ob das genannte Anliegen überhaupt unterschrieben ist. Denn gemäß § 126 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) Abs. 1 muß jedes Anliegen, das

**Einsetzung
von Bundesrecht**

Vom 14. Dezember 2010

des Einigungsvertrages genannten Gebiet vom 30. Juli 1993 (BGBl. I S. 1446) wird aufgehoben.

Artikel 5

**Aufhebung der Verordnung
über die Anwendung der §§ 94 und 96
des Berufsbildungsgesetzes in dem in Artikel 3
des Einigungsvertrages genannten Gebiet**
(105-23-2)

Die Verordnung über die Anwendung der §§ 94 und 96 des Berufsbildungsgesetzes in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet vom 24. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3126) wird aufgehoben.

Artikel 6

**Aufhebung der Verordnung
über die Anwendung des § 80 des
Berufsbildungsgesetzes und der auf Grund
dieser Bestimmung erlassenen Verordnung in dem in
Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet**
(105-23-3)

Die Verordnung über die Anwendung des § 80 des Berufsbildungsgesetzes und der auf Grund dieser Bestimmung erlassenen Verordnung in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet vom 5. Juni 1997 (BGBl. I S. 1326) wird aufgehoben.

Artikel 7

**Aufhebung der Verordnung
über die Anwendung des § 92 des
Berufsbildungsgesetzes in dem in Artikel 3
des Einigungsvertrages genannten Gebiet**
(105-23-4)

Die Verordnung über die Anwendung des § 92 des Berufsbildungsgesetzes in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet vom 11. September 2002 (BGBl. I S. 3844) wird aufgehoben.

Artikel 8

**Aufhebung des Gesetzes
zur Sicherung und Erleichterung
der Aufgaben der Kommission der
Vereinten Nationen in Deutschland**
(111-3)

Das Gesetz zur Sicherung und Erleichterung der Aufgaben der Kommission der Vereinten Nationen in Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 111-3, veröffentlichten bereinigten Fassung wird aufgehoben.

Blieben Schiedsgerichte. Schiedsgerichte fällen einen Schiedsspruch, den ich annehmen kann, aber nicht muß. Ergo sind alle Gerichte in der Bundesrepublik Deutschland Schiedsgerichte; interessant dabei: Es gibt in der BRD ein **Freiwilliges Gerichtsbarkeits-Gesetz**. Genau betrachtet heißt das, daß ich mich freiwillig der Gerichtsbarkeit der Bundesrepublik Deutschland unterstellen kann, aber dann ja auch nicht muß. Wenn ich also einen Gerichtssaal betrete und mich dort hinsetze, erkenne ich diese Freiwillige Gerichtsbarkeit an. Hier möge jeder selbst für sich die passenden Schlüsse ziehen.

Ordnungswidrigkeiten-Gesetz

Im 2. Gesetz zur Bereinigung von Bundesrecht wurde im Artikel 57 das Einführungsgesetz zum Gesetz über die

Ordnungswidrigkeiten rückwirkend zu 1968 ersatzlos aufgehoben. Wenn aber ein Gesetz ein Einführungsgesetz benötigt, um Geltung zu erlangen, bedeutet dies die Aufhebung des Gesetzes durch die Hintertür, denn wenn es kein Einführungsgesetz gibt kann damit ja auch kein Gesetz eingeführt werden. Netterweise haben die Alliierten mitgedacht und gleich noch den Geltungsbereich dieses Gesetzes zumindest teilweise aufgehoben. Im Gesetz über die Ordnungswidrigkeiten im

§ 5 Räumliche Geltung heißt es:

Wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt, können nur Ordnungswidrigkeiten geahndet werden, die im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes oder außerhalb dieses Geltungsbe-

Bundesministerium
der Justiz

KORRESPONDENZ Bundesministerium der Justiz, 10117 Berlin

KORRESPONDENZ Mehrerenstraße 37, 10117 Berlin
11015 Berlin
POSTKORRESPONDENZ
BEARBEITET VON Herrn Arno Habel
IV A 3
REPERATUR TEL (030) 18590-0
TEL (030) 18590-6225
FAX poststelle@bmi.bund.de
E-MAIL poststelle@bmi.bund.de
IV A 3 - AR - RB 5712010
DATUM Berlin, 10. März 2011

SEHRER: Ihre Anfrage zu Rechtsbereinigungsgesetzen vom 24. Februar 2011

Sehr geehrter Herr

vielen Dank für Ihre Anfrage vom 24. Februar bezüglich der Rechtsbereinigungsgesetze.
Zu der Rechtskraft der Gesetze kann ich Ihnen Folgendes mitteilen:

Das erste Gesetz über die Bereinigung von Bundesrecht im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz vom 19. April 2006 (BGBl. I, S. 866) ist nach seinem Artikel 210 Absatz 1 in wesentlichen Teilen am Tage nach seiner Verkündung in Kraft getreten. Die Verkündung im Bundesgesetzblatt fand am 24. April 2006, dem Ausgabedatum des Bundesgesetzblatts Nr. 18 aus dem Jahre 2006, statt. Dementsprechend trat das Gesetz mit 25. April 2006 in Kraft. Auch diejenigen Artikel, die nach Artikel 210 Absatz 2 besondere Inkrafttretensdaten haben, traten mittlerweile in Kraft.

Das zweite Gesetz über die Bereinigung von Bundesrecht im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz vom 23. November 2007 (BGBl. I, S. 2614) hat eine ähnliche Inkrafttretensregelung in seinem Artikel 80, sodass ein Großteil der Regelungen am 30. November 2007, also einen Tag nach der Verkündung in Kraft trat. Die letzten Teilregelungen traten nach Artikel 80 Absatz 2 dieses Gesetzes am 1. Dezember 2010 in Kraft.

LESEANSCHRIFT Kronenstraße 41, 10117 Berlin
VERZEICHENSANZEIGUNG U-Behörde Hausnummer 61/2

der Schriftform bedarf eigenhändig unterschrieben oder durch ein notariell beglaubigtes Namenszeichen gekennzeichnet sein (§126 BGB (1) Ist durch Gesetz schriftliche Form vorgeschrieben, so muß die Urkunde von dem Aussteller eigenhändig durch Namensunterschrift oder mittels notariell beglaubigten Handzeichens unterzeichnet werden.). Der Satz „Dieses Schreiben ist maschinell erstellt und ohne Unterschrift gültig“ entbehrt im Geschäftsverkehr und bei Anschreiben öffentlicher Stellen jeglicher Grundlage. Ein nicht unterschriebenes Schreiben hat einfach gesagt keine Rechtskraft. In ihrer Antwort legen Sie zunächst

SEITE 2 VON 2

Beide Gesetze über die Rechtsbereinigung sind somit voll wirksames Bundesrecht. Von ihrem Zweck her setzen sie älteres Recht, das keinen praktischen Anwendungsbereich mehr hat, außer Kraft. Somit dienen diese Gesetze dazu, überflüssige Regelungen zu streichen und die Rechtsordnung insgesamt übersichtlicher zu machen.

Ich hoffe, Ihnen mit dieser Erläuterung weiterzuhelfen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Habel

Beglaubigt

W. Habel
Tarifbeschäftigte



keinen Einspruch ein, sondern verweisen einfach auf diesen Formfehler und natürlich auch auf die Fakten zum Ordnungswidrigkeitsgesetz (OWiG). In der Regel wird ihr Schreiben als Einspruch gewertet, dann darauf hinweisen, daß dies ausdrücklich kein Einspruch ist. Bitte beachten Sie: Sie müssen hier handeln. Inzwischen stellt man sich in der Bundesrepublik Deutschland sogar hin und ignoriert den Fakt, daß das Einführungsgesetz zum OWiG rückwirkend aufgehoben wurde mit dem Hinweis, daß die Bayernpartei gesagt hat, das Gesetz ist gültig. Wie ist so etwas möglich? Totale Vertuschung!

Was wird hier gemacht? Ganz offen wird hier geltendes Recht gebrochen, mit der Aussage, eine Partei hat erklärt, daß ein Gesetz gültig ist. Reicht hier inzwischen eine einfache Parteientcheidung? Das kann so nicht rechtens sein!

Als nächstes weisen sie auf den Fakt der fehlenden Räumlichen Geltung hin. Das Gesetz sagt, es können nur Ordnungswidrigkeiten geahndet werden, die im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes begangen wurden. Leider vergaß man diesen räumlichen Geltungsbereich zu definieren.

Aufhebungen und Änderungen des Grundgesetzes

Auch der Hinweis auf den Geltungsbereich des Grundgesetzes hilft hier nicht weiter, der Geltungsbereich des Grundgesetzes wurde 1990 aufgehoben, und zwar durch die Streichung des Artikels 23 alte Fassung (a. F.).

Grundgesetz Artikel 23 alt - gültig 1989 als Grundlage für Beitritt

Dieses Grundgesetz gilt zunächst im Gebiete der Länder Baden, Bayern,

1. BMJBBG

Im April 2006 die Zivile Prozess Gerichtsverfahren der §1, nämlich

Rechtswirksam Bundesgesetz Und wieder v

Aber es gesch ist weggefallen In diesem Prozess Nun wird es Juristischen

Ein Gesetz

In den Ein April 2006 aufgehoben

Die Beweis

<http://de>
<http://de>
<http://bi>
<http://d>

Die Auff "Vorsch Bundes 19. Apr

Im Jan Bunde (2. BM

Ohne kein kein Erzw

1. BMJBBG -Justiz vom 19.04.2006

Im April 2006 (1. BMJBBG) wurden auf die gleiche Art die Zivile Prozeßordnung (ZPO), auch die Strafprozeßordnung (StPO) und das Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) gelöscht, indem der §1, nämlich das Einführungsgesetz aufgehoben wurde.

Rechtswirksam wurde das Ganze am 25.04.2006 mit der Bekanntgabe im Bundesgesetzblatt. Und wieder wurden diese Gesetzeswerke **rückwirkend** aufgehoben.

Aber es geschah im selben Schritt noch mehr. Der §5 von ZPO, StPO und GVG ist weggefallen.

In diesem Paragraphen fand sich der Geltungsbereich für die Gesetzeswerke. Nun wird es sogar für absolute Laien vom Verständnis und auch vom Juristischen her ganz einfach.

Ein Gesetz das nirgendwo gilt, gilt nicht.

In den Einführungsgesetzen des GVG, der StPO und ZPO sind also seit Ende April 2006 tatsächlich die Paragraphen mit dem Geltungsbereich ersatzlos aufgehoben worden.

Die Beweise finden Sie mit den hier angegebenen Links:

- <http://dejure.org/gesetze/EGGVG/1.html> + <http://bundesrecht.juris.de/gvgeg/>
- <http://dejure.org/gesetze/EGStPO/1.html> + <http://bundesrecht.juris.de/stpoeg/>
- <http://dejure.org/gesetze/EGZPO/1.html> + <http://bundesrecht.juris.de/zpoeg/>

Die Aufhebung des Geltungsbereichs wird so begründet: "Vorschrift aufgehoben durch das Erste Gesetz über die Bereinigung von Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums der Justiz vom 19. April 2006".

Im Jahre 2007 hieß es dann: „Zweites Gesetz über die Bereinigung von Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums der Justiz (2. BMJBBG).“

Ohne die ZPO ist kein Zivilverfahren, kein Ordnungswidrigkeitenverfahren, kein Verfahren zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung und auch kein sonstiges Zwangsverfahren oder eine Umsetzung von Erzwingungshaft in einem wirklichen Rechtsstaat möglich.

BGH Lexetius.com/2006,2780
Bundesgerichtshof

ZPO §§ 315 Abs. 1 Satz 1, 540 Abs. 1 Satz 2, 547 Nr. 6

Ist ein sog. Protokollurteil des Berufungsgerichts nur von dem Senatsvorsitzenden und dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle unterschrieben und können die fehlenden Unterschriften der beiden beisitzenden Richter (§ 315 Abs. 1 Satz 1 ZPO) wegen Ablaufs der insoweit maßgeblichen fünfmonatigen Höchstfrist für die Rechtsmittelinlegung (§ 548 ZPO) nicht mehr rechtswirksam nachgeholt werden, so stellt das einen absoluten Revisionsgrund nach § 547 Nr. 6 ZPO dar (im Anschl. an BGH, Urt. v. 27. Januar 2006 - V ZR 243/ 04, NJW 2006, 1881 Tz 16 f.).

Bremen, Groß-Berlin, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern. In anderen Teilen Deutschlands ist es nach deren Beitritt in Kraft zu setzen.

Dort war der Geltungsbereich definiert, wurde jedoch durch die Alliierten zum 18.07.1990 0:00 Uhr aufgehoben. Veröffentlicht wurde diese Aufhebung im Bundesgesetzblatt am 29.09.1990. Damit hat das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland spätestens seit der Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt keinen Geltungsbereich mehr und

ist damit ungültig. Auf Grund der sich daraus ergebenden Streitfragen über die Gültigkeit des Grundgesetzes und der damit verbundenen Legalität der BRD wurden 1992 ein neuer Artikel 23 GG eingeführt. Dort lesen wir heute:

Ordnungswidrigkeiten können nur geahndet werden, die im räumlichen Geltungsbereich eines Gesetzes oder außerhalb dieses Geltungsbereich auf einem Schiff oder in einem Luftfahrzeug begangen werden, das berechtigt ist, die Bundesflagge oder das Staatszugehörigkeitszeichen (auch Hoheitszeichen) der Bundesrepublik Deutschland zu führen.





Zusammentreffen deutscher und sowjetischer Soldaten in Lublin, September 1939.

die dieses Grundgesetz seinem Inhalt nach geändert oder ergänzt wird oder solche Änderungen oder Ergänzungen ermöglicht werden, gilt Artikel 79 Abs. 2 und 3.

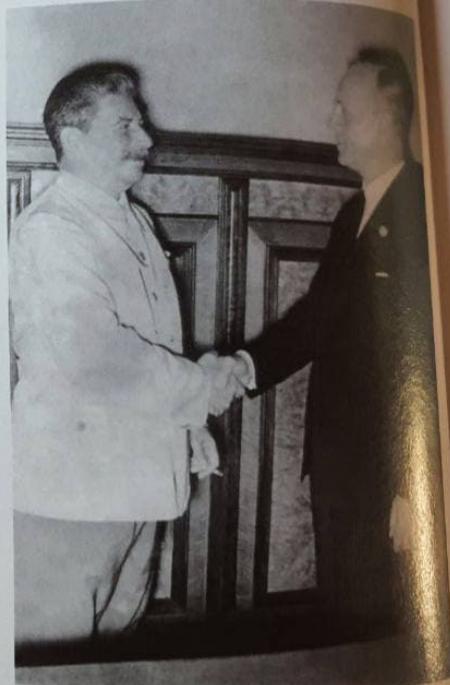
Artikel 23 nach dem Beitritt geändert 1992

(1) Zur Verwirklichung eines Vereinten Europas wirkt die Bundesrepublik Deutschland bei der Entwicklung der Europäischen Union mit, die demokratischen, rechtsstaatlichen, sozialen und föderativen Grundsätzen und dem Grundsatz der Subsidiarität verpflichtet ist und einen diesem Grundgesetz im wesentlichen vergleichbaren Grundrechtsschutz gewährleistet. Der Bund kann hierzu durch Gesetz mit Zustimmung des Bundesrates Hoheitsrechte übertragen. Für die Begründung der Europäischen Union sowie für Änderungen ihrer vertraglichen Grundlagen und vergleichbare Regelungen, durch

(2) In Angelegenheiten der Europäischen Union wirken der Bundestag und durch den Bundesrat die Länder mit. Die Bundesregierung hat den Bundestag und den Bundesrat umfassend und zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu unterrichten.

(3) Die Bundesregierung gibt dem Bundestag Gelegenheit zur Stellungnahme vor ihrer Mitwirkung an Rechtssetzungsakten der Europäischen Union. Die Bundesregierung berücksichtigt die Stellungnahmen des Bundestages bei den Verhandlungen. Das Nähere regelt ein Gesetz.

Josef Stalin und Joachim von Ribbentrop, Moskau 23. August 1939.



(4) Der Bundesrat ist an der Willensbildung des Bundes zu beteiligen, soweit er an einer entsprechenden innerstaatlichen Maßnahme mitzuwirken hätte oder soweit die Länder innerstaatlich zuständig wären.



Alle G
Düsse

In:
un
Ba
/E

Zivilprozessordnung

Buch 2 - Verfahren im ersten Rechtszug (§§ 253 - 510c)
 Abschnitt 1 - Verfahren vor den Landgerichten (§§ 253 - 494a)
 Titel 2 - Urteil (§§ 300 - 329)
 § 315

Unterschrift der Richter

- (1) Das Urteil ist von den Richtern, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterschreiben. Ist ein Richter verhindert, seine Unterschrift beizufügen, so wird dies unter Angabe des Verhinderungsgrundes von dem Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von dem ältesten beisitzenden Richter unter dem Urteil vermerkt.
- (2) Ein Urteil, das in dem Termin, in dem die mündliche Verhandlung geschlossen wird, verkündet wird, ist vor Ablauf von drei Wochen, vom Tage der Verkündung an gerechnet, vollständig abgefaßt der Geschäftsstelle zu übermitteln. Kann dies ausnahmsweise nicht geschehen, so ist innerhalb dieser Frist das von den Richtern unterschriebene Urteil ohne Tatbestand und Entscheidungsgründe der Geschäftsstelle zu übermitteln. In diesem Fall sind Tatbestand und Entscheidungsgründe der Geschäftsstelle anzufertigen, von den Richtern besonders zu unterschreiben und der Geschäftsstelle zu übermitteln.
- (3) Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle hat auf dem Urteil den Tag der Verkündung oder der Zustellung nach § 310 Abs. 3 zu vermerken und diesen Vermerk zu unterschreiben. Werden die Prozessakten elektronisch geführt, hat der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle den Vermerk in einem gesonderten Dokument festzuhalten. Das Dokument ist mit dem Urteil untrennbar zu verbinden.

126 BGB: „Jeder Vorgang, der der Schriftform bedarf, ist eigenhändig zu unterschreiben“; (siehe Kas-entexte Bundesgerichtshof.)

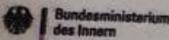
Hat bei ihnen eine Haussuchung stattgefunden? War der Beschluß unterschrieben? Wenn nicht hätte diese Haussuchung nicht stattfinden dürfen und alle Beteiligten sind haftbar nach §§ 839 und 823 BGB. Ebenso gibt es seit 1990 keine unterschriebenen Haftbefehle mehr. Das sollte doch sehr zu denken geben. Denn ohne den richterlich unterschriebenen Haftbefehl ist die Haftanordnung ungültig und die ausführenden ebenfalls nach §§

839 und 823 BGB mit ihrem ganzen persönlichen Besitz haftbar. Nach Aufhebung des Amtshaftungsgesetzes von 1982 haftet jeder Richter persönlich nach § 839 BGB mit seinem Vermögen.

Kennt die Politik diese Fakten und ihre Tragweite?

Scheinbar ja, denn es existiert ein Schreiben, welches der damalige Innenminister der Bundesrepublik Deutschland, Otto Schily, bereits 2004 verfaßt und an alle wichtigen Stellen, Bundesinnenministerium, Bundesgrenzschutz, Polizei und Zoll gesandt haben soll.

Was ist auf Grund dieses Schreibens passiert? Nichts. Man tut so als wüßte man nichts von diesen Fakten und betrügt damit die Menschen in der BRD um ihr Recht. Man verwendet längst aufgehobene Gesetze gegen die Bürger. Doch warum? Das läßt sich nur beant-



Otto Schily
 Bundesinnenminister

Postanschrift: BMI 11014 Berlin

Heimanschrift: BMI Alt-Moeb 101 D, 10969 Berlin

Tel. 018 88 091-0
 Fax 018 88 001 2920

Datum: 14.02.2004

II. Verteilerliste

an alle Beschäftigten des
 Bundesinnenministeriums,
 Bundesgrenzschutz,
 Polizei und Zoll

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

die Bundesrepublik Deutschland ist völkerrechtlich de jure erloschen. In Artikel 25 des Grundgesetzes verpflichtet sich die BRD, die allgemeinen Regeln des Völkerrechts anzuerkennen, da sie Bestandteil des Bundesrechtes sind. Daher haben jegliche Rechtsgrundlagen der Organe und Behörden der Bundesrepublik Deutschland keine Rechtsgültigkeit mehr. Das Deutsche Reich in seinen Grenzen vom 31. Dezember 1937 ist existent. Jeder Staatsbürger des Deutschen Reiches unterliegt nicht den Gesetzen und der Gerichtsbarkeit der als Diktatur regierten Staatssimulation namens "Bundesrepublik Deutschland".

Ich verspreche Euch nichts. Ich fordere etwas von Euch: Reiht Euch ein in die Front der Deutschen, die es noch sein wollen! Wir tun, was wir können - für unser Vaterland. Deutschland muss wieder deutsch werden! Wir können mehr tun mit Eurer Unterstützung. Deutschland braucht Euch. Kommt zu uns und fürchtet Euch nicht.

Die BRD ist am Ende. Das Grundgesetz weist uns den Weg zu einer Deutschen Verfassung, der Wiedergeburt des Deutschen Reiches. Denn: „Dieses Grundgesetz... verliert seine Gültigkeit an dem Tage, an dem eine Verfassung in Kraft tritt, die von dem deutschen Volke in freier Entscheidung beschlossen worden ist.“ (Art. 146 GG).

iv

Otto Schily

Otto Schily
 Bundesminister des Innern

Anlage: Allgemeine Information für alle Bediensteten von Staats-, Länder- und Kommunalbehörden zum rechtlichen Status der „BRD“, seit dem 18.07.1990




GRUNDGESETZ
 für die Bundesrepublik Deutschland

Zivilprozessordnung
 Buch 2 - Verfahren im ersten Rechtszug (§§ 253 - 510c)
 Abschnitt 1 - Verfahren vor den Landgerichten (§§ 253 - 494a)
 Titel 2 - Urteil (§§ 300 - 329)
 § 317
Urteilszustellung und -ausfertigung



(1) Die Urteile werden den Parteien, verkündete Versäumnisurteile nur der unterliegenden Partei zugestellt. Eine Zustellung nach § 310 Abs. 3 genügt. Auf übereinstimmenden Antrag der Parteien kann der Vorsitzende die Zustellung verkündeter Urteile bis zum Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung hinausschieben.
 (2) Solange das Urteil nicht verkündet und nicht unterschrieben ist, dürfen von ihm Ausfertigungen, Auszüge und Abschriften nicht erteilt werden. Die von einer Partei beantragte Ausfertigung eines Urteils erfolgt ohne Tatbestand und Entscheidungs-

gründe; dies gilt nicht, wenn die Partei eine vollständige Ausfertigung beantragt.

(3) Ausfertigungen, Auszüge und Abschriften eines als elektronisches Dokument (§ 130b) vorliegenden Urteils können von einem Urteilsausdruck gemäß § 298 erteilt werden.

(4) Die Ausfertigung und Auszüge der Urteile sind von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu unterschreiben und mit dem Gerichtssiegel zu versehen.

(5) Ausfertigungen, Auszüge und Abschriften eines in Papierform vorliegenden Urteils können durch Telekopie oder als elektronisches Dokument (§ 130b) erteilt werden. Die Telekopie hat eine Wiedergabe der Unterschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle sowie des Gerichtssiegels zu enthalten. Das elektronische Dokument ist mit einer qualifizierten elektronischen Signatur des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu versehen.

(6) Ist das Urteil nach § 313b Abs. 2 in abgekürzter Form hergestellt, so erfolgt die Ausfertigung in gleicher Weise unter Benutzung einer beglaubigten Abschrift der Klageschrift oder in der Weise, dass das Urteil durch Aufnahme der in § 313 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 bezeichneten Angaben vervollständigt wird. Die Abschrift der Klageschrift kann durch den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder durch den Rechtsanwalt des Klägers beglaubigt werden.



worten wenn man an die Tragweite dieser Fakten denkt.

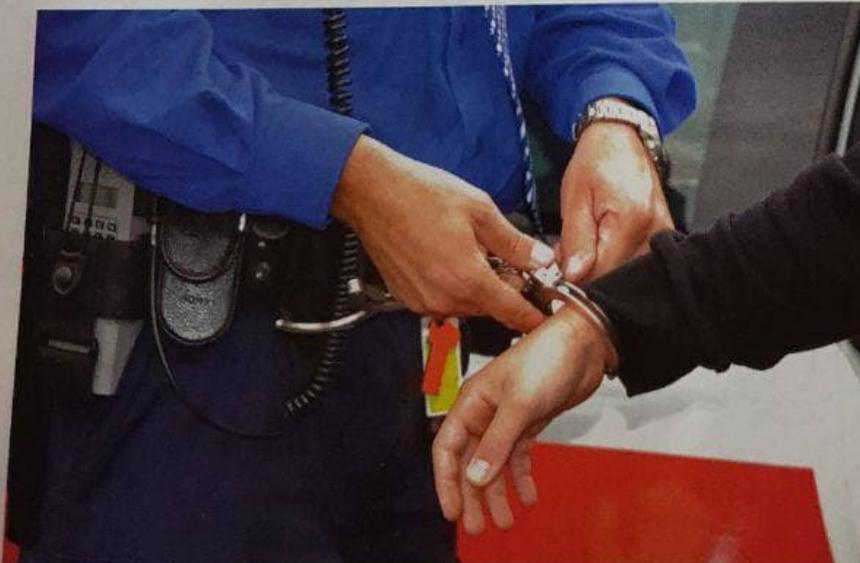
Was würde passieren wenn die Politik eingesteht, daß sie **seit 1990 keine Gesetze und kein Recht der Machtausübung mehr hat?** Sie müßte die Amtsgeschäfte an das Deutsche Reich abgeben, *dabei ist nicht der Nationalsozialistische Staat Deutsches Reich (3. Reich)*

gemeint, sondern das Deutsche Reich beruhend auf der Rechtsordnung der Weimarer Republik, so wie es völkerrechtlich bis heute Bestand hat. (Die Existenz des Staates Deutsches Reich ergibt sich z.B. aus BVerfGE (Bundesverfassungsgerichtsurteil) 2BvF 1/73 vom 31.07.1973.) Denn die Alliierten haben

1945 nicht das Deutsche Reich vernichten wollen, etwas wozu sie durch den deutscherseits verlorenen 2. Weltkrieg berechtigt gewesen wären, die Alliierten haben eine Garantie für ein Deutsches Reich gegeben. Wo finden wir diese Garantie?

1. Im 1. **Londoner Protokoll** von 1944 und 2. im **SHAEF-Gesetz 52 Abschnitt VII (e)**. Dort lesen wir: Deutschland bedeutet das Deutsche Reich, wie es in den Grenzen vom 31.12.1937 bestanden hat. Also hier wird für ein Deutsches Reich garantiert, wie es seit 1919 völkerrechtlich festgelegt war.

Die Alliierten hatten also nie die Absicht das Deutsche Reich zu vernichten.



Seit 1990 gibt es keine unterschriebenen Haftbefehle mehr. Ohne den richterlich unterschriebenen Haftbefehl ist die Haftanordnung ungültig.

MAGAZIN 2000

Spezial 1

EUR 8,00 - sFr 15,00
Luxemburg EUR 9,25
Österreich EUR 9,10

Deutschland

B 13345 B

Nr. 335

Juni/Juli 2013

Das Besatzungsrecht und die SHAEF-Gesetze



Fragen an die BRD

Besteht die BRD seit 1990
nicht mehr?



Das Ordnungs-
widrigkeitengesetz
OWiG



Die umerzogenen Deutschen

Wenn der
Postmann klingelt ...

Die Georgia
Guidestones

ISSN 1434-3088



Die polnische Geschichte und die Rolle Schlesiens



Bundesministerium
des Innern

Otto Schily
Bundesinnenminister

Postanschrift: BMI 11014 Berlin

Heusanschrift: BMI Al-Moabit 101 D, 10559 Berlin

Tel. 018 88 681-0
Fax 018 88 681 2820

Datum: 14.02.2004

lt. Verteilerliste

an alle Beschäftigten des
Bundesinnenministeriums,
Bundesgrenzschutz,
Polizei und Zoll

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

die Bundesrepublik Deutschland ist völkerrechtlich de jure erloschen. In Artikel 25 des Grundgesetzes verpflichtet sich die BRD, die allgemeinen Regeln des Völkerrechts anzuerkennen, da sie Bestandteil des Bundesrechtes sind. Daher haben jegliche Rechtsgrundlagen der Organe und Behörden der Bundesrepublik Deutschland **keine Rechtsgültigkeit mehr**. Das Deutsche Reich in seinen Grenzen vom 31. Dezember 1937 ist existent. Jeder Staatsbürger des Deutschen Reiches unterliegt nicht den Gesetzen und der Gerichtsbarkeit der als Diktatur regierten Staatssimulation namens "Bundesrepublik Deutschland".

Ich verspreche Euch nichts. Ich fordere etwas von Euch: Reiht Euch ein in die Front der Deutschen, die es noch sein wollen! Wir tun, was wir können – für unser Vaterland. Deutschland muss wieder deutsch werden! Wir können mehr tun mit Eurer Unterstützung. Deutschland braucht Euch. Kommt zu uns und fürchtet Euch nicht.

Die BRD ist am Ende. Das Grundgesetz weist uns den Weg zu einer Deutschen Verfassung, der Wiedergeburt des Deutschen Reiches. Denn: „Dieses Grundgesetz... verliert seine Gültigkeit an dem Tage, an dem eine Verfassung in Kraft tritt, die von dem deutschen Volke in freier Entscheidung beschlossen worden ist.“ (Art. 146 GG).

fr

Otto Schily
Bundesminister des Innern

Anlage: Allgemeine Information für alle Bediensteten von Staats-, Länder- und Kommunalbehörden zum rechtlichen Status der „BRD“ seit dem 18.07.1990